



Amtsblatt

für das Amt Falkenberg-Höhe

17. Jahrgang Falkenberg, den 15.09.2008 Nr. 6

Inhaltsverzeichnis	Seite
Amtlicher Teil	
Beschlüsse des Amtsausschusses - Amt Falkenberg-Höhe vom 04.07.2008, 07.07.2008	102
Beschlüsse der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg vom 03.07.2008	102 - 103
Beschlüsse der Gemeinde Falkenberg vom 30.06.2008, 21.07.2008	103 - 105
Beschlüsse der Gemeinde Heckelberg-Brunow vom 23.06.2008	105 - 106
Beschlüsse der Gemeinde Höhenland vom 18.05.2008	106 - 107
Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Falkenberg-Höhe für das Haushaltsjahr 2008 vom 08.09.2008	108 - 109
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Amtes Falkenberg-Höhe für das Haushaltsjahr 2009 vom 08.09.2008	110 - 111
Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg für das Haushaltsjahr 2008 vom 31.07.2008	112 - 113
Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Falkenberg für das Haushaltsjahr 2008 vom 28.04.2008	114 - 115
Bekanntmachung der 2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Falkenberg für das Haushaltsjahr 2008 vom 25.08.2008	116 - 117
Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Falkenberg für das Haushaltsjahr 2009 vom 25.08.2008	118 - 119
Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg über die Erhebung von Beiträgen für die abgeschlossene straßenbauliche Maßnahme „Straßenbeleuchtung im Ortsteil Beiersdorf“ vom 31.07.2008	120 - 128
Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg über die Erhebung von Beiträgen für die abgeschlossene straßenbauliche Maßnahme „Straßenbeleuchtung Dorfstraße im Ortsteil Freudenberg“ vom 31.07.2008	129 - 137
Pressemitteilung des Landkreises MOL vom 9. September 2008 zum Thema: Verbotswidrige Abfallablagerungen gehen zu Lasten jedes einzelnen Gebührenzahlers	138 - 139
Impressum	140

Beschlüsse des Amtsausschusses - Amt Falkenberg-Höhe

04.07.2008

28/2008 Der Tagesordnung wurde in der vorliegenden Form zugestimmt.

29/2008 Es wurde beschlossen, dass im Anschluss an die Vorstellung aller Bewerber und die Befragung durch den Amtsausschuss die Bürger die Möglichkeit erhalten, Fragen an die Bewerber zu richten.

07.07.2008

30/2008 Der Tagesordnung wurde in der vorliegenden Form zugestimmt.

31/2008 Es wurde beschlossen, zur Wahl der Amtsdirektorin / des Amtsdirektors einen Wahlausschuss bestehend aus Herrn Busch, Herrn Schleinitz und Herrn Buchholz zu bilden.

32/2008 Der 1. Nachtrag zum Investitionsprogramm 2008 wurde mit Änderungen beschlossen.

33/2008 Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2008 mit ihren Anlagen wurde mit Änderungen beschlossen.

34/2008 Die Entgeltordnung für die Nutzung der Feuerwehrräume des Amtes Falkenberg-Höhe wurde beschlossen.

Beschlüsse der Gemeindevertretung Beiersdorf-Freudenberg

03.07.2008

29/2008 Die Tagesordnung wurde in der vorgelegten Form bestätigt.

30/2008 Es wurde beschlossen, die zusätzliche Abgabe der E.ON edis AG dem Schulzweckverband der Grund- und Gesamtschule Heckelberg für investive Maßnahmen im Bereich der Außenfassade zur Verfügung zu stellen.

31/2008 Der 1. Nachtrag zum Investitionsprogramm für das Haushaltsjahr 2008 wurde mit Änderungen / Ergänzungen beschlossen.

32/2008 Der 1. Nachtrag zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 mit seinen Anlagen wurde mit Änderungen / Ergänzungen beschlossen.

33/2008 Die Beantragung auf Errichtung einer 30 km/h-Zone für die Straße der Jugend im OT Beiersdorf beim zuständigen Straßenverkehrsamt des Landkreises Märkisch-Oderland wurde beschlossen.

34/2008 Der Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung mit dem LK MOL für die Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten der vier überregionalen

Radwanderwege (R1/ZR1, Tour Brandenburg, Oderbruchbahnweg, Oder-Neiße-Radweg) nach dem Solidarprinzip wurde abgelehnt.

- 35/2008** Dem LK MOL wurde empfohlen, die Pflegekosten für die Radwege differenziert auf die an den Radwegen anliegenden Gemeinden umzulegen.
- 36/2008** Es wurde beschlossen die Öffentlichkeit herzustellen und Rederecht einzuräumen.
- 37/2008** Der Ausbau des oberen Siedlungsweges zwischen der Anbindung zur K 6429 Richtung Werftpfuhl und dem Übergang zum Taschenberg in der Ausbauvariante: Herstellung eines tragfähigen Unterbaus mit ca. 8 cm Tragdeckschicht und seitlicher Regenentwässerung als Versickerung in einer Rigole wurde beschlossen.
- 38/2008** Die Vergabe von Planungsleistungen für den Ausbau des oberen Siedlungsweges wurde abgelehnt.
- 39/2008** Für die Sanierung der Kellerdecke wurde die Ausführung Variante 1 - Erhalt des Kellers und Sanierung der Kellerdecke - beschlossen.
- 40/2008** Es wurde beschlossen den Beschluss-Nr. 09/2008, vom 17.03.2008 zur weiteren Bauausführung wie folgt neu zu fassen:
1. Fertigstellung des Behinderten-WC
 2. Dachinstandsetzung Nebengebäude GZ (Düngerschuppen)
 3. Fertigstellung der WC im Keller
- Nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- 41/2008** Es wurde beschlossen, die Öffentlichkeit herzustellen und Rederecht einzuräumen.
- 42/2008** Die Beschlussvorlage mit der Nr. 60.21.000002/2008 zum Wegenutzungsvertrag Strom vom 31.01.2008 wurde zurückgestellt.

Beschlüsse der Gemeindevertretung Falkenberg

30.06.2008

- 69/2008** Den Anträgen zur Vertagung der Punkte 3. 2. 3 „Beschluss zum Verkauf der Liegenschaft ehem. Laurentiusschule in Cöthen“ und 3. 4 „Beschluss zum Wegenutzungsvertrag Strom“ sowie die Aufnahme eines Punktes zur Information über die Kitas sowie die Änderung des Punktes 2. 4 in „Information zum Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung mit dem LK MOL“ wurde zugestimmt.
- 70/2008** Es wurde beschlossen, die zusätzlichen Abgaben der E.ON edis AG für den OT Krüge/Gersdorf dem Schulzweckverband der Grund- und Gesamtschule Heckelberg für investive Maßnahmen im Bereich der Außenfassade zur Verfügung zu stellen.

- 71/2008** Aufgrund der Verkehrsschau des Straßenverkehrsamtes wurde die Erneuerung der Wegweiser mit Ausweisung von Krüge und Gersdorf beschlossen.
- 72/2008** Die Aufhebung der derzeitigen Vorfahrtsbeschilderung VZ: 306 (Vorfahrtsstraße) und 205 (Vorfahrt beachten) sowie die Entfernung des Verkehrszeichens 314 mit ZZ: 1000-20 (Parkplatz) wurde abgelehnt.
- 73/2008** Es wurde beschlossen, die städtebaulich bedingten Mehrkosten für die Änderung des Dachstuhls am Feuerwehrgebäude Falkenberg/Mark aus dem Haushalt der Gemeinde bereitzustellen. Die Beschlussfassung steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung von Mitteln im Nachtragshaushalt 2008 und der Eigenleistungen der Kameraden der FFW Falkenberg/M.
- 74/2008** Die Erstellung der Außenanlagenplanung unter Berücksichtigung des Abstimmungstermins vom 27.05.2008 wurde beschlossen. Die Planung und Ausführung soll im Rahmen der Städtebaufördermittel realisiert werden.
- 75/2008** Der Umbau des Objektes Eberswalder Straße 10 wurde abgelehnt.
- 76/2008** Der AD wurde ermächtigt, die Erstellung eines Verkehrswertgutachtens für das Objekt Eberswalder Straße 10 im OT Falkenberg/M. zu beauftragen.
- 77/2008** Die Öffentlichkeit wurde hergestellt und Rederecht für die anwesenden Bürgerinnen und Bürger eingeräumt.
- 78/2008** Es wurde beschlossen, unter Einbindung anwaltlicher Vertretung beim zuständigen Verwaltungsgericht einen Antrag nach § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung zur Durchsetzung der aufschiebenden Wirkung gegen den Genehmigungsbescheid des Landesumweltamtes, Az. 30.06.00/07/0106.2/RO, zu stellen.
- 79/2008** Die Anschaffung von 2 Mobiltelefonen für die GA wurde beschlossen.
- 80/2008** Die Übertragung der Liegenschaft im OT Krüge/Gersdorf, Gemeindeteil Krüge, Hauptstraße 8 und 10, FLST 521, Größe 3.700,00 m², Fl. 1, Gemark. Krüge an die HeWoWi GmbH wurde beschlossen. Diese Liegenschaft ist für kommunale Zwecke entbehrlich.
- 81/2008** Entsprechend des Antrages wurde beschlossen, die Fläche von 5 m², FLST 289, Fl. 10, Gemark. Falkenberg/M. an die Antragsteller zu verkaufen. Diese Liegenschaft ist für kommunale Zwecke entbehrlich.
- 82/2008** Es wurde beschlossen, den ausgebauten Pizzaofen an den Antragsteller zu veräußern.
- 83/2008** Es wurde beschlossen, dem Antrag auf Materialkostenzuschuss für eine Baumaßnahme zuzustimmen.

21.07.2008

- 84/2008** Es wurde beschlossen, den Punkt „Beschluss über die Verpachtung des Kulturhauses in Krüge“ vorzuziehen.
- 85/2008** Die Verpachtung des kommunalen Objektes „Kulturhaus Krüge“ erfolgt an die Bewerber aus Berlin.
- 86/2008** Der Verkauf der Liegenschaft „ehemalige Laurentiusschule“ in Cöthen mit den FLST 72, 73, 74, 75, 77, 78 und 79/1, Fl. 11, Gemark. Falkenberg/M, zum festgestellten Verkehrswert zzgl. 10 %. Diese Liegenschaft ist für kommunale Zwecke entbehrlich.

Beschlüsse der Gemeindevertretung Heckelberg-Brunow

23.06.2008

- 89/2008** Der Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung in den Punkten 2. 2 „Beschluss zur finanziellen Unterstützung des Schulzweckverbandes der Grund- und Gesamtschule Heckelberg“ und 3. 2 „Beschluss zur Annahme zusätzlicher Einnahmen aus der Konzessionsabgabe“ wurde zugestimmt.
- 90/2008** Der 1. Nachtrag zum Investitionsprogramm für das Haushaltsjahr 2008 wurde mit Änderungen beschlossen.
- 91/2008** Der Beantragung einer verkehrsrechtlichen Anordnung beim Straßenverkehrsamt des LK MOL zur Aufstellung des Verkehrszeichens 274-53 (Geschwindigkeitsbegrenzung 30 km/h) für den Bereich der Straße der Einheit wurde zugestimmt.
- 92/2008** Die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 einschließlich Anlagen wurde mit Änderungen beschlossen.
- 93/2008** Die Übertragung der Vergabenentscheidung, betreffend der Baumaßnahme Freudenberger Straße im OT Brunow, 1. BA, an das Amt Falkenberg-Höhe wurde beschlossen.
- 94/2008** Die Annahme aus zusätzlichen Abgaben der E.ON edis AG wurde beschlossen.
- 95/2008** Es wurde beschlossen, die zusätzliche Abgabe der E.O edis AG dem Schulzweckverband der Grund- und Gesamtschule Heckelberg für investive Maßnahmen im Bereich der Außenfassade zur Verfügung zu stellen.
- 96/2008** Der Antrag zur Vertagung des Punktes „Beschluss zur Kündigung eines Pachtvertrages“ wurde abgelehnt.
- 97/2008** Die vorzeitige Kündigung des Pachtvertrages mit Herrn H. zum frühestmöglichen Zeitpunkt wurde beschlossen.

- 98/2008** Der Eintragung einer Grunddienstbarkeit - Übernahme von Abstandsflächen - auf den Grundstücken in der Gemark. Brunow, Fl. 1, FLST 217 und 275 zugunsten des LK MOL wurde zugestimmt.

Beschlüsse der Gemeindevertretung Höhenland

18.06.2008

- 32/2008** Den Anträgen zur Aufnahme der Punkte „Vergabe von Leistungen für die Herstellung der Anschlüsse für die Abwasserentsorgung“ sowie „Beschluss über einen finanziellen Zuschuss als Eigenanteil für die Projektierungskosten für das Tunnelprojekt und die Zurückstellung des Punktes 2. 10 „Beschluss zum Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung mit dem Landkreis Märkisch-Oderland“ bzw. Änderung in „Information zum Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung mit dem LK MOL“ wurde zugestimmt.
- 33/2008** Es wurde beschlossen, einen finanziellen Zuschuss als Eigenanteil für die Projektierungskosten für das Tunnelprojekt (Untersuchung und Vorplanung) auf Abruf zur Verfügung zu stellen.
- 34/2008** Der 1. Nachtrag zum Investitionsprogramm für das Haushaltsjahr 2008 wurde beschlossen.
- 35/2008** Der 1. Nachtrag zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 mit Anlagen wurde mit Änderungen beschlossen.
- 36/2008** Die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) rückwirkend zum 01.01.2007 wurde beschlossen.
- 37/2008** Es wurde beschlossen, die zusätzliche Abgabe der E.ON edis AG dem Schulzweckverband der Grund- und Gesamtschule Heckelberg für investive Maßnahmen im Bereich der Außenfassade zur Verfügung zu stellen.
- 38/2008** Die „Dritte Änderung des Pachtvertrages mit dem Förderverein Naturkindergarten“ wurde beschlossen.
- 39/2008** Die Beantragung einer Stelle im Rahmen des Bundesprogramms „Kommunal-Kombi“ für 3 Jahre wurde beschlossen. Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt der Förderung der Maßnahme.
- 40/2008** Es wurde beschlossen, auf das Vorkaufsrecht für das FLST 133, Fl. 1, Gemark Wölsickendorf zu verzichten.
- 41/2008** Es wurde beschlossen, den Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand im § 4 Abs. 2 mit 80. v. H. festzulegen.
- 42/2008** Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 der GO für das Land Brandenburg und der §§ 1, 2 und 8 des KAG für das Land Brandenburg wurde die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die abgeschlossene

straßenbauliche Maßnahme „Weg hinter dem Forsthaus“ mit der Änderung im § 4 Abs. 2 - 80 v. H. beschlossen.

- 43/2008** Der Beschluss zur Errichtung einer Versickerungsmulde für Niederschlagswasser in der Seestraße im OT Steinbeck wurde vertagt.
- 44/2008** Die Beauftragung von HOAI-Leistungen für Baugrunduntersuchung und Ermittlung der Regenwassermengen für die Herstellung einer Versickerungsanlage wurde beschlossen
- 45/2008** Es wurde beschlossen, den Beschluss zum Abschluss eines Pachtvertrages zurück zu stellen.
- 46/2008** Die Vergabeentscheidung für den baulichen Umschluss der Abwasserleitungen an den gemeindlichen Grundstücken Hauptstraße 8, 12 sowie Sonnenallee 25 und Steinbecker Weg 10 wurde auf das Amt Falkenberg-Höhe übertragen.

Bekanntmachung

Die nachstehende

1. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Falkenberg-Höhe für das Haushaltsjahr 2008 vom 08.09.2008

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Falkenberg-Höhe, Der Amtsdirektor unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

Die Haushaltssatzung und ihre Anlagen liegen im Amt Falkenberg-Höhe, Karl-Marx-Str. 2 in 16259 Falkenberg während der Sprechzeiten dienstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Falkenberg, den 09.09.2008

Amtsdirektor
(Alberti)

1. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Falkenberg-Höhe für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 11 der Amtsordnung in Verbindung mit § 79 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 08.09.2008 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. des Nachtrages	
			gegenüber bisher EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
	EUR	EUR		
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	121.500	160.900	1.436.300	1.396.900
die Ausgaben	89.700	129.100	1.436.300	1.396.900
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	295.900	113.100	114.500	297.300
die Ausgaben	192.800	10.000	114.500	297.300

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

	von bisher EUR	auf nunmehr EUR
1. der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite wird nicht geändert	-	-
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	-	-
3. der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht geändert	-	-

§ 3

Die Hebesätze für die Erhebung der Umlagen werden wie folgt festgesetzt:

Umlagen	von bisher	auf nunmehr
1. Amtsumlage nach § 13 der Amtsordnung	23,7 v. H.	20,0 v. H.
2. Zusatzumlage nach § 14 der Amtsordnung für das Land Brandenburg zutreffend für die Gemeinden: Beiersdorf- Freudenberg, Heckelberg-Brunow, Höhenland	2,7 v. H.	2,7 v. H.

§ 4

Die Festsetzungen werden nicht geändert.

Falkenberg, den 09.09.2008

Amtsleiter des Amtes Falkenberg-Höhe
(Alberti)

Bekanntmachung

Die nachstehende

Haushaltssatzung des Amtes Falkenberg-Höhe für das Haushaltsjahr 2009 vom 08.09.2008

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Falkenberg-Höhe, Der Amtsdirektor unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

Die Haushaltssatzung und ihre Anlagen liegen im Amt Falkenberg-Höhe, Karl-Marx-Str. 2 in 16259 Falkenberg während der Sprechzeiten dienstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Falkenberg, den 09.09.2008

Amtsdirektor
(Alberti)

Haushaltssatzung des Amtes Falkenberg-Höhe für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 11 der Amtsordnung in Verbindung mit den §§ 76 ff. der Gemeindeordnung (Kommunalverfassung) wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Falkenberg-Höhe vom 08.09.2008 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 1.416.700 €

in der Ausgabe auf 1.416.700 €

und

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 56.500 €

in der Ausgabe auf 56.500 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf 0,00 €

2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0,00 €

3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 200.000,00 €

§ 3

Die Hebesätze für die Erhebung der Umlagen werden wie folgt festgesetzt:

Umlagen

1. **Amtsumlage** nach § 13 der Amtsordnung f. das Land Brandenburg 20,0 v. H.

2. **Zusatzumlage** nach § 14 der Amtsordnung für das Land 2,87 v. H.
Brandenburg (für Kindertagesstätten)
Zutreffend für die Gemeinden: Beiersdorf-Freudenberg, Heckelberg-
Brunow, Höhenland

§ 4

Über die Höhe der Leistungen unabweisbarer über- und außerplanmäßiger Ausgaben gemäß § 81 der Gemeindeordnung entscheidet im Einzelfall die Kämmerin bis zur Höhe von 1.000 €. Ausgaben über den festgelegten Betrag hinaus sind als erheblich anzusehen und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Amtsausschusses.

§ 5

Regelung zu § 79 GO Bbg.:

(das Amt hat unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erlassen)

1. Als erheblich i. S. d. § 79 Abs.2 Nr.1 GO gilt ein Fehlbetrag, der 3 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigt

2. Als erheblich sind Mehrausgaben i. S. d. § 79 Abs.2 Nr.2 GO dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 1,5 v. H. des Gesamtvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

3. Geringfügig i. S. d. § 79 Abs.3 i. V. m. § 79 Abs.2 GO sind Baumaßnahmen, wenn die Gesamtkosten der Baumaßnahme einen Betrag von 30.000 Euro nicht übersteigen

Falkenberg, den 09.09.2008

Amtsleiter des Amtes Falkenberg-Höhe
(Alberti)

Bekanntmachung

Die nachstehende

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg für das Haushaltsjahr 2008 vom 31.07.2008

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

Die Haushaltssatzung und ihre Anlagen liegen im Amt Falkenberg-Höhe, Karl-Marx-Str. 2 in 16259 Falkenberg während der Sprechzeiten dienstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Falkenberg, den 09.09.2008

Amtsdirektor
(Alberti)

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 79 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 31.07.2008 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. des Nachtrages	
			gegenüber bisher EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
	EUR	EUR		
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	8.000	29.700	694.100	672.400
die Ausgaben	37.100	58.800	694.100	672.400
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	86.300	0	533.600	619.900
die Ausgaben	120.400	34.100	533.600	619.900

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite wird nicht geändert
2. Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert
3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht geändert.

§ 3

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 4

Die Festsetzungen bleiben unverändert.

§ 5

Die Festsetzungen bleiben unverändert.

Falkenberg, den 09.09.2008

Amtsleiter
(Alberti)

Bekanntmachung

Die nachstehende

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Falkenberg für das Haushaltsjahr 2008 vom 28.04.2008

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

Die Haushaltssatzung und ihre Anlagen liegen im Amt Falkenberg-Höhe, Karl-Marx-Str. 2 in 16259 Falkenberg während der Sprechzeiten dienstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Die nach § 74 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg erforderliche Genehmigung zum Haushaltssicherungskonzept wurde vom Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland als allgemeine untere Landesbehörde mit der Genehmigung vom 16. Juli 2008 unter Aktenzeichen 151422 64 125 erteilt.

Falkenberg, den 20.08.2008

Amtsleiter
(Alberti)

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Falkenberg für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 79 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.04.2008 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. des Nachtrages	
			gegenüber bisher EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
	EUR	EUR		
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	34.800	77.800	2.563.400	2.520.400
die Ausgaben	85.500	94.400	2.608.400	2.599.500
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	144.600	1.700	645.300	788.200
die Ausgaben	220.700	77.800	645.300	788.200

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

gegenüber
von bisher

nunmehr
festgesetzt auf

1. Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite wird nicht geändert;
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert;
3. der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht geändert.

§ 3

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 4

Die Festsetzungen bleiben unverändert.

§ 5

Die Festsetzungen bleiben unverändert.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 16.07.2008 Landrat des Landkreises Märkisch Oderland als allgemeine untere Landesbehörde erteilt.

Falkenberg, den 20.08.2008

Amtsleiter
(Alberti)

Bekanntmachung

Die nachstehende

2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Falkenberg für das Haushaltsjahr 2008 vom 25.08.2008

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

Die Haushaltssatzung und ihre Anlagen liegen im Amt Falkenberg-Höhe, Karl-Marx-Str. 2 in 16259 Falkenberg während der Sprechzeiten dienstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Falkenberg, den 27.08.2008

Amtsleiter
(Alberti)

2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Falkenberg für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 79 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.08.2008 folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. des Nachtrages	
			gegenüber bisher EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
	EUR	EUR		
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	177.200	16.300	2.520.400	2.681.300
die Ausgaben	187.500	105.700	2.599.500	2.681.300
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	144.600	1.700	788.200	805.500
die Ausgaben	220.700	77.800	788.200	805.500

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

gegenüber
von bisher

nunmehr
festgesetzt auf

1. Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite wird nicht geändert;
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert;
3. der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht geändert.

§ 3

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 4

Die Festsetzungen bleiben unverändert.

§ 5

Die Festsetzungen bleiben unverändert.

Falkenberg, den 27.08.2008

Amtsleiter
(Alberti)

Bekanntmachung

Die nachstehende

Haushaltssatzung der Gemeinde Falkenberg für das Haushaltsjahr 2009 vom 25.08.2008

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

Die Haushaltssatzung und ihre Anlagen liegen im Amt Falkenberg-Höhe, Karl-Marx-Str. 2 in 16259 Falkenberg während der Sprechzeiten dienstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Falkenberg, den 27.08.2008

Amtsdirktor
(Alberti)

Haushaltssatzung der Gemeinde Falkenberg für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 76 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.08.2008 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	2.736.300 EUR
in der Ausgabe auf	2.736.300 EUR

und

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	252.700 EUR
in der Ausgabe auf	252.700 EUR

festgesetzt:

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|----------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite auf | 0,00 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 350.000,00 EUR |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 250 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 340 v. H. |

2. Gewerbesteuer

300 v. H.

§ 4

Über die Höhe der Leistungen unabweisbarer über- und außerplanmäßiger Ausgaben gemäß § 81 der Gemeindeordnung entscheidet im Einzelfall der Kämmerer bis zur Höhe von 1.000 €. Ausgaben über den festgelegten Betrag hinaus sind als erheblich anzusehen und bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung.

§ 5

Regelung zu § 79 GO Bbg.:

(die Gemeinde hat unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erlassen)

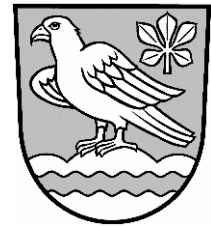
4. Als erheblich i. S. d. § 79 Abs.2 Nr.1 GO gilt ein Fehlbetrag, der 3 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigt
5. Als erheblich sind Mehrausgaben i. S. d. § 79 Abs.2 Nr.2 GO dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 1,5 v. H. des Gesamtvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
6. Geringfügig i. S. d. § 79 Abs.3 i. V. m. § 79 Abs.2 GO sind Baumaßnahmen, wenn die Gesamtkosten der Baumaßnahme einen Betrag von 30.000 Euro nicht übersteigen

Falkenberg, den 27.08.2008

Amtsleiter des Amtes Falkenberg-Höhe
(Alberti)

Amt Falkenberg-Höhe

Der Amtsdirektor



Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

**Satzung der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg über die Erhebung von Beiträgen
für die abgeschlossene straßenbauliche Maßnahme
„Straßenbeleuchtung im Ortsteil Beiersdorf“
vom 31.07.2008**

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Falkenberg-Höhe, Der Amtsdirektor unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden sind.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

Falkenberg, 2008-09-03

Amtsdirektor
(Alberti)

**Satzung der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg über die Erhebung
von Beiträgen für die abgeschlossene straßenbauliche Maßnahme
„Straßenbeleuchtung im Ortsteil Beiersdorf“
vom 31.07.2008**

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286, 329) sowie der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.04.2005 (GVBl. I S. 170), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg am 31.07.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1- Beitragstatbestand

Zum teilweisen Ersatz des Aufwandes für die Erneuerung bzw. Verbesserung der Straßenbeleuchtungsanlage im Ortsteil Beiersdorf werden von der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg Straßenbaubeiträge von den Beitragspflichtigen nach § 8 als Gegenleistung dafür erhoben, dass ihnen mit der Möglichkeit der Inanspruchnahme der Anlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

§ 2 - Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
 1. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und die Verbesserung der Straßenbeleuchtung einschl. der Kabelverlegung.
- (2) Die tatsächlich entstandenen Kosten sind nur soweit in den durch Beiträge zu deckenden Aufwand einzubeziehen, wie sie zur Erfüllung des von der Gemeinde festgelegten Bauprogramms für die Durchführung der Maßnahme erforderlich waren.
- (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßenbeleuchtung.

§ 3 - Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4 - Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg trägt den Anteil des Aufwandes, der
- a) auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
 - b) bei der Verteilung des Aufwandes nach §§ 5 – 7 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

- (2) Der Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand (§ 2) beträgt für die Straßenbeleuchtungsanlage im Bereich von:

1. Anliegerstraßen	45 v. H.
2. Haupterschließungsstraßen	70 v. H.
3. Hauptverkehrsstraßen	80 v. H.

- (3) Im Sinne des Abs. 2 gelten als:

1. Anliegerstraßen:

Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.

2. Haupterschließungsstraßen:

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind.

3. Hauptverkehrsstraßen:

Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen.

§ 5 - Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwandes

- (1) Der umlagefähige Ausbauaufwand (§ 2) wird nach Abzug des Gemeindeanteils (§ 4) auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten Anlage oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwands auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (2) Grundstück in diesem Sinne ist regelmäßig jeder demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbstständig baulich oder gewerblich

genutzt werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff). Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungspiangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.

(3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,

1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles oder im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsgebiet;
4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die im Innenbereich liegende Fläche bis zu einer Tiefe von 40 m.

(4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die

- a) nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden, bis zu einer Tiefe von 40 m,

oder

- b) ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), ist die Fläche des Grundstückes, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird, bis zu einer Tiefe von 40 m zugrunde zu legen.

(5) Bei Eckgrundstücken und mehrfach erschlossenen Grundstücken wird der sich nach den §§ 5-7 errechnende Betrag nur zur Hälfte erhoben. Die restliche Hälfte geht zu Lasten der Gemeinde.

- (6) Bei dem Ausbau der Beleuchtungseinrichtung nur an einer Seite von Straßen, Wegen und Plätzen wird der dadurch bedingte Vorteil je zur Hälfte auf beiden Seiten aufgeteilt.
- (7) Soweit Grundstücke nicht an die Anlage angrenzen, aber über eine tatsächlich und rechtlich gesicherte Zugangsmöglichkeit zur Anlage verfügen oder lediglich durch eine zum Grundstück gehörende Zuwegung mit der Anlage verbunden sind (Hinterliegergrundstücke), ist die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Anlage zugewandt ist und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen maßgeblich; bei der Bestimmung der Grundstückstiefe bleiben die Grundstücksteile, welche lediglich die wegemäßige Verbindung des Grundstücks zur Anlage herstellen, unberücksichtigt.

§ 6 - Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke pp.

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle oberirdischen Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss im Sinne von Satz 2, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je 3,50 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 3 bestimmten Fläche – bei Grundstücken,
1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf ganze Zahlen abgerundet,
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl

- festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen abgerundet,
- d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
 - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Buchstabe a) bis c),
2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 a) bzw. d) – g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 b) bzw. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 b) bzw. c);
 3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (4) Der sich aus Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit
- a) 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
 - b) 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

§ 7 - Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

(1) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

1. auf Grund bestimmter Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden **0,4**
2. ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzflächen), wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei
 - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen, **0,0167**
 - ab) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland, **0,0333**
 - ac) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau), **1,0**
 - b) sie in einer baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbarer Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung), **0,4**
 - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für die bebaute und dieser Bebauung zuzurechnende Teilfläche, **1,0**
mit Zuschlägen von je **0,25** für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss
für die Restfläche gilt Buchstabe a),
 - d) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für die bebaute und dieser Bebauung zuzurechnende Teilfläche, **1,5**
mit Zuschlägen von je **0,375** für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,
für die Restfläche gilt Buchstabe a),
 - e) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
 - ea) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, **1,5**
mit Zuschlägen von je **0,375** für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,

- für die Restfläche gilt Buchstabe a).
- eb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung **1,0**
mit Zuschlägen von je **0,25** für das zweite und jedes weitere
tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,
für die Restfläche gilt Buchstabe a).

(2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 6 Abs. 1.

§ 8 - Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 14 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Nutzer keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 9 - Fälligkeit

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des schriftlichen Abgabenbescheides fällig.

- (2) Es kann ein Antrag auf Stundung des fälligen Beitrages gestellt werden. Dieser Antrag ist durch das Amt Falkenberg-Höhe, Der Amtsdirektor, zu prüfen. Das Verfahren richtet sich nach der Abgabenordnung.

§ 10 - Datenerhebung, Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten:
1. aus Datenbeständen, die der Gemeinde Falkenberg aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) und § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften - WoBauErlG - bekannt geworden sind;
 2. aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster;
 3. aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern sowie
 4. aus den bei der Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten zulässig:
 - Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzer gemäß § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz;
 - Grundbuchbezeichnung, Eigentumsverhältnisse, Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzern gemäß § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz;
 - Daten zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen der einzelnen Grundstücke.
- (2) Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 11 - In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.03.2004 in Kraft.

Falkenberg, 2008-09-03

Amtsdirektor
(Alberti)

Amt Falkenberg-Höhe

Der Amtsdirektor



Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

Satzung der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg über die Erhebung von Beiträgen für die abgeschlossene straßenbauliche Maßnahme „Straßenbeleuchtung Dorfstraße im Ortsteil Freudenberg“ vom 31.07.2008

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Falkenberg-Höhe, Der Amtsdirektor unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden sind.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

Falkenberg, 2008-09-03

Amtsdirektor
(Alberti)

Satzung der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg über die Erhebung von Beiträgen für die abgeschlossene straßenbauliche Maßnahme „Straßenbeleuchtung Dorfstraße im Ortsteil Freudenberg“ vom 31.07.2008

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286, 329) sowie der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.04.2005 (GVBl. I S. 170), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg am 31.07.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Beitragstatbestand

Zum teilweisen Ersatz des Aufwandes für die Erneuerung bzw. Verbesserung der Straßenbeleuchtungsanlage in der Dorfstraße werden von der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg Straßenbaubeiträge von den Beitragspflichtigen nach § 8 als Gegenleistung dafür erhoben, dass ihnen mit der Möglichkeit der Inanspruchnahme der Anlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

§ 2 - Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
 1. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und die Verbesserung der Straßenbeleuchtung einschl. der Kabelverlegung.
- (2) Die tatsächlich entstandenen Kosten sind nur soweit in den durch Beiträge zu deckenden Aufwand einzubeziehen, wie sie zur Erfüllung des von der Gemeinde festgelegten Bauprogramms für die Durchführung der Maßnahme erforderlich waren.
- (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßenbeleuchtungsanlage.

§ 3 - Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4 - Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg trägt den Anteil des Aufwandes, der
- a) auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
 - b) bei der Verteilung des Aufwandes nach §§ 5 – 7 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

- (2) Der Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand (§ 2) beträgt für die Straßenbeleuchtungsanlage im Bereich von:

1. Hauptverkehrsstraße 80 v. H.
2. HAUPTerschließungsstraße 70 v. H.

- (3) Im Sinne des Abs. 2 gelten als:

1. HAUPTerschließungsstraßen:

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind.

2. Hauptverkehrsstraßen:

Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen.

§ 5 - Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwandes

- (1) Der umlagefähige Ausbauaufwand (§ 2) wird nach Abzug des Gemeindeanteils (§ 4) auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten Anlage oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwands auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.

- (2) Grundstück in diesem Sinne ist regelmäßig jeder demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbstständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff). Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze

einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.

- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles oder im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsgebiet;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die im Innenbereich liegende Fläche bis zu einer Tiefe von 40 m.
- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
- a) nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden, bis zu einer Tiefe von 40 m,
- oder
- b) ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), ist die Fläche des Grundstückes, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird, bis zu einer Tiefe von 40 m zugrunde zu legen.
- (5) Bei Eckgrundstücken und mehrfach erschlossenen Grundstücken wird der sich nach den §§ 5-7 errechnende Betrag nur zur Hälfte erhoben. Die restliche Hälfte geht zu Lasten der Gemeinde.
- (6) Bei dem Ausbau der Beleuchtungseinrichtung nur an einer Seite von Straßen, Wegen und Plätzen wird der dadurch bedingte Vorteil je zur Hälfte auf beiden Seiten aufgeteilt.
- (7) Soweit Grundstücke nicht an die Anlage angrenzen, aber über eine tatsächlich und rechtlich gesicherte Zugangsmöglichkeit zur Anlage verfügen

oder lediglich durch eine zum Grundstück gehörende Zuwegung mit der Anlage verbunden sind (Hinterliegergrundstücke), ist die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Anlage zugewandt ist und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen maßgeblich; bei der Bestimmung der Grundstückstiefe bleiben die Grundstücksteile, welche lediglich die wegemäßige Verbindung des Grundstücks zur Anlage herstellen, unberücksichtigt.

§ 6 - Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke pp.

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle oberirdischen Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss im Sinne von Satz 2, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je 3,50 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 3 bestimmten Fläche – bei Grundstücken,
 1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf ganze Zahlen abgerundet,
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen abgerundet,
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist,

- die Zahl von einem Vollgeschoss,
- f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist,
- die Zahl von zwei Vollgeschossen,
- g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Buchstabe a) bis c),
2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 a) bzw. d) – g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 b) bzw. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 b) bzw. c);
3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
- a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (4) Der sich aus Abs. 2 i. V .m. Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit
- a) 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
- b) 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

§ 7 - Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

1. auf Grund bestimmter Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden **0,4**
2. ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzflächen), wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei
 - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen, **0,0167**
 - ab) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland, **0,0333**
 - ac) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau), **1,0**
 - b) sie in einer baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung), **0,4**
 - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für die bebaute und dieser Bebauung zuzurechnende Teilfläche, **1,0**
mit Zuschlägen von je **0,25** für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss für die Restfläche gilt Buchstabe a),
 - d) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für die bebaute und dieser Bebauung zuzurechnende Teilfläche, **1,5**
mit Zuschlägen von je **0,375** für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchstabe a),
 - e) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
 - ea) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, **1,5**
mit Zuschlägen von je **0,375** für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchstabe a).
 - eb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung **1,0**
mit Zuschlägen von je **0,25** für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchstabe a).

(2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 6 Abs. 1.

§ 8 - Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 14 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Nutzer keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 9 - Fälligkeit

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des schriftlichen Abgabenbescheides fällig.
- (2) Es kann ein Antrag auf Stundung des fälligen Beitrages gestellt werden. Dieser Antrag ist durch das Amt Falkenberg-Höhe, Der Amtsdirektor, zu prüfen. Das Verfahren richtet sich nach der Abgabenordnung.

§ 10 - Datenerhebung, Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten:

1. aus Datenbeständen, die der Gemeinde Falkenberg aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) und § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften - WoBauErlG - bekannt geworden sind;
2. aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster;
3. aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern sowie
4. aus den bei der Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten zulässig:
 - Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzer gemäß § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz;
 - Grundbuchbezeichnung, Eigentumsverhältnisse, Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzern gemäß § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz;
 - Daten zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen der einzelnen Grundstücke.

(2) Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 11 - In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.03.2004 in Kraft.

Falkenberg, 2008-09-03

Amtsdirektor
(Alberti)

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

PRESSEMITTEILUNG

des Landkreises Märkisch-Oderland

vom 9. September 2008:

Thema: Verbotswidrige Abfallablagerungen gehen zu Lasten jedes einzelnen Gebührenzahlers.

Im Landkreis Märkisch-Oderland wurden im Jahr 2007 mehr als 22.500 Gewichtstonnen gemischte Siedlungsabfälle und 5.500 Gewichtstonnen sperrige Abfälle aus privaten Haushaltungen sowie 367 Gewichtstonnen Elektroaltgeräte entsorgt. Des Weiteren wurden 142,3 Gewichtstonnen gefährliche Abfälle am haushaltsnahen Schadstoffmobil abgegeben.

Die im Landkreis zur Verfügung stehenden Entsorgungssysteme bieten mit kontinuierlichen, bzw. individuell abgestimmten Abfuhrterminen sowie nutzerfreundlichen Öffnungszeiten der Abfallumschlagstation ein umfangreiches Angebot an Entsorgungsleistungen für alle in privaten Haushaltungen anfallenden Abfälle und Wertstoffe an. Diese sollten es eigentlich überflüssig machen, Straßenränder und Wälder zur Abfallentsorgung zu nutzen.

Warum dennoch Einwohner unseres Landkreises die Mühsal auf sich nehmen, Abfälle in unserer schützenswerten Natur abzulagern, als bspw. Sperrmüll oder Altreifen zur Abfallumschlagstation zu bringen, Leuchtstoffröhren und andere gefährliche Abfälle bequem beim Schadstoffmobil abzugeben oder den alten Kühlschrank über die Sperrmüllkarte abholen zu lassen, ist einfach nicht zu begreifen. Dennoch, es gibt sie, diese Verantwortungslosen. Im Jahr 2007 haben sie in unserem Landkreis fast 461 Gewichtstonnen Abfälle illegal in Feld und Flur abgelagert. Je Einwohner sind das 2,4 kg. Mit insgesamt 135.482,26 € Entsorgungskosten zzgl. der Kosten für die Reinigung der „Fundorte“ mussten deshalb alle 191.823 Einwohner über die Grundgebühr „zur Kasse gebeten“ werden.

Schaut man sich an, was die Entsorgungsunternehmen mit Unterstützung der Forstleute und der Ordnungsämter der Gemeinden abfahren mussten, wird das Ausmaß der Umweltgefährdung besonders deutlich. So waren es zum Beispiel 181 Kühlschränke, über 18 Gewichtstonnen teerhaltige Abfälle, über eine Gewichtstonne Altöl, 152 Bleibatterien und mehr als 3.500 Altreifen. Neben 4 Gewichtstonnen Sperrmüll und 2,4 Gewichtstonnen Grün- und Gartenabfällen fand man außerdem 510 Fernseher, 827 andere Elektroaltgeräte, 52 Leuchtstoffröhren sowie 52 kg schadstoffhaltige Farben und Lacke.

Mag sein, die einzelnen Abfallbesitzer, die die illegale Abfallablagerung als Entsorgungsweg genutzt haben, konnten ihre Abfallgebühren auf diese Weise kurzfristig minimieren. Sie haben jedoch dazu beigetragen, dass der Entsorgungsbetrieb Märkisch-Oderland (EMO) einen Betrag in der Höhe der voraussichtlichen Kosten für die Entsorgung illegaler Abfallablagerungen jedes Jahr in die Grundgebühr einkalkulieren muss. Somit müssen auch die Bürger dafür aufkommen, die die Entsorgungssysteme bestimmungsgemäß nutzen.

Der Entsorgungsbetrieb Märkisch-Oderland (EMO) appelliert hiermit an Sie, **liebe Bürgerinnen und Bürger des Landkreises**, sich bei Fragen zur Abfallentsorgung bei der Abfallberatung oder über unsere

Internetpräsenz **www.maerkisch-oderland.de/abfallentsorgung** zu informieren. Unsere Entsorgungssysteme decken das Spektrum der in Ihren Haushalten anfallenden Abfallarten vollkommen und kostengünstig, bzw. in Fällen in denen die Hersteller für die Entsorgungskosten aufzukommen haben (wie bei Elektroaltgeräten und Verpackungsabfällen) sogar kostenfrei ab.

Nutzen Sie unsere Dienstleistungen, schützen Sie unsere Umwelt vor Schäden.

Angela Friesse

Werkleiterin Entsorgungsbetrieb Märkisch-Oderland (EMO)

Diese Pressemitteilung wurde versendet durch:

Thomas Scheffler

PRESSESPRECHER

Landkreis Märkisch-Oderland

Puschkinplatz 12, 15306 Seelow

Tel.: 0 33 46 / 85 04 40

Fax: 0 33 46 / 4 20

Mail: pressesprecher@landkreismol.de

Internet : www.maerkisch-oderland.de

Verwendete Abkürzungen:

AD	Amtsdirektor	B 158	Bundesstraße 158
B 167	Bundesstraße 167	BauGB	Baugesetzbuch
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz	BM	Bürgermeister
B-Plan	Bebauungsplan	BV	Beschlussvorlage
DEP	Dorferneuerungsplanung	FAG	Finanzausgleichgesetz
FGU	Fahrgastunterstand	Fl.	Flur
FNP	Flächennutzungsplan	FLST	Flurstück
gel.	gelegen	GA	Gemeindearbeiter
Gem.	Gemeinde	Gemark.	Gemark.
GFG	Gemeindefinanzierungsgesetz	GO	Gemeindeordnung
Grdst.	Grundstück	GV	Gemeindevertretung
GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt	GZ	Gemeindezentrum
HeWoWi GmbH	Heckelberger Wohnungswirtschaftsgesellschaft mbH	HHP	HHP
HH-Jahr	HH-Jahr	KMRL	Kaltmietrücklage
HhSt.	Haushaltsstelle	KAG	Kommunalabgabengesetzes
ILEK	Integriertes ländliches Entwicklungskonzept	LEPro	Landesentwicklungsprogramm
KITA	Kindertagesstätte	MZG	Mehrzweckgebäude
LEP	Landesentwicklungsplan	OBR	Ortsbeirat
LK MOL	Landkreis Märkisch-Oderland	RPA	Rechnungsprüfungsamt
OBM	Ortsbürgermeister	SV	Sportverein
OT	Ortsteil	TOP	Tagesordnungspunkt
SGZ	Sport- und Gemeindezentrum	TO	Tagesordnung
TAVOB	Trink- und Abwasserverband „Oderbruch-Barnim“	üpl.	überplanmäßige
TLG	Treuhandliegenschaftsgesellschaft	WKA	Windkraftanlagen
TÖB	Träger öffentlicher Belange	pp	und so weiter
TVöD	Tarifvertrag öffentlicher Dienst		
WE	Wohnungseinheit		
WuBV	Wasser- und Bodenverband		

NEU ab 28.09.2008

KommRRefG

Gesetz zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften
Kommunalrechtsreformgesetz - KommRRefG - vorher GO - Gemeindeordnung

Impressum

Herausgeber:	Amt Falkenberg-Höhe Der Amtsdirektor
Anschrift:	Karl-Marx-Straße 02 16259 Falkenberg, OT Falkenberg/Mark
Telefon:	033458 / 64611
Fax:	033458 / 5414
E-Mail:	info@amt-fahoe.de
Internet:	Das Amtsblatt für das Amt Falkenberg-Höhe ist unter der Internetadresse www.amt-fahoe.de verfügbar.
Erscheinungsweise:	nach Bedarf
Druck / Vertrieb:	Print & Copy Service GmbH Bad Freienwalde / Amt Falkenberg-Höhe
Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:	Das Amtsblatt ist im Amt Falkenberg-Höhe kostenlos erhältlich. Es kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird eine Gebühr entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in Höhe von 3 € in Rechnung gestellt.